



II-2236 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

4607/3-IV 5/77

1025/AB

1977-04-29

zu 1017/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zu Zahl 1017/J-NR/1977

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König und Genossen (1017/J), betreffend Behandlung von Triebverbrechern, beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nach § 46 Abs. 4 StGB (vor dem 1.1.1975 nach § 12 Abs. 3 BedVG) darf ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilter auch bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen nur dann bedingt entlassen werden, wenn aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten ist, daß der Rechtsbrecher in der Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. Die Prüfung dieser Voraussetzungen im Einzelfall erfolgt auf der Grundlage zumindest eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens durch das Vollzugsgericht. Die strikte Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Vollzugsgerichte schließt die bedingte Entlassung von "Triebtätern", also von im Zeitpunkt der Entlassung noch gefährlichen Rechtsbrechern, aus.

Zu 3. und 4.:

Bis zum Inkrafttreten des StGB am 1.1.1975 bestand für die Strafgerichte keine rechtliche Möglichkeit, geistig abnorme (zurechnungsunfähige) Rechtsbrecher in eine geschlossene Anstalt einzuweisen und deren Entlassung zu beschließen. Seit den Strafgerichten solche Entscheidungsbe-fugnisse durch das Inkrafttreten des StGB eingeräumt sind, ist

nach den dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung stehenden Unterlagen bisher keine bedingte Entlassung eines gemäß § 21 Abs. 1 StGB eingewiesenen (zurechnungsunfähigen) Täters erfolgt. Eine solche bedingte Entlassung durch das Vollzugsgericht hätte nach § 47 Abs. 2 StGB zur Voraussetzung, daß die Gefährlichkeit, die zur Unterbringung in der geschlossenen Anstalt geführt hat, nicht mehr besteht.

28. April 1977

Der Bundesminister :

Broda